

K O P I E


EINGEGANGEN

20. Nov. 2007

LANDGERICHT MARBURG RA KITLIKOGLU

B E S C H L U S S

In dem Strafvollzugsverfahren


Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kitlikoglu ;Sandweg 7,60316 Frankfurt/M.

g e g e n

die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, vertreten durch ihren Leiter,
34613 Schwalmstadt 2

Antragsgegnerin,

hat die 4. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - auf den Antrag des
Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung nach Anhörung der Antrags-
gegnerin am 9. November 2007 b e s c h l o s s e n :

Die den Antragsteller betreffende Vollzugsplanfortschreibung z Nr. 6 vom
11.1.2007 wird zu Ziffern 11 (Eignung für Vollzugslockerungen), Ziffer 12
Eignung für Urlaub aus der Haft), Ziffer 12 a (Prüfung offener Vollzug) und zu
Ziffer 16 (Fortschreibung) aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller insoweit unter
Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Im übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens und den dem Antragsteller darin entstandenen
notwendigen Auslagen haben die Staatskasse 30% und der Antragsteller 70 %
zu tragen.

Der Verfahrenswert wird auf 2.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Verurteilte wendet sich mit seinem bei der Kammer am 31.1.2007 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen zahlreiche Festlegungen in der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 vom 17. Januar 2007 und diese insgesamt und begehrt daneben die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm im Jahre 2007 zwei Ausführungen zu genehmigen.

Der Antragsteller verbüsst derzeit Freiheitsstrafen von 11 Jahren wegen Raubes aus einem Urteil vom 5.2.1999 sowie von 7 Jahren und 3 Monaten wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes aus einem Urteil vom 6.7.1999. Er befindet sich seit seiner Festnahme am 11.11.1998 ununterbrochen im Strafvollzug und seit dem 17.2.2000 in der JVA Schwalmstadt. Das Strafende ist auf den 18.8.2016 berechnet, 2/3 der beiden Strafen werden insgesamt am 27.12.2012 verbüsst sein. Die Freiheitsstrafe von 11 Jahren ist derzeit zur Hälfte vollstreckt, 2/3 der Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten wird am 26.9.2008 verbüsst sein. Der Antragsteller ist verheiratet und Vater einer [REDACTED] Tochter.

Der Antragsteller hält die Vollzugsplanfortschreibung für insgesamt anfechtbar, da sie aufgrund unzutreffender und rechtsfehlerhafter Feststellungen der Antragsgegnerin aufgestellt worden sei und eine Vielzahl ihn belastender Maßnahmen rechtsfehlerhaft seien. Soweit von ihm im einzelnen beanstandet enthält die Vollzugsplanfeststellung die folgenden Festlegungen:

10. Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt: Begründung – eine bedingte Entlassung wird als nicht unrealistisch angesehen.

11. Eignung für Vollzugslockerungen : Prüfung abgeschlossen ja, Eignung z.Zt. nein, Begründung: Gleichwohl das vollzugliche Verhalten im Haftalltag keinen Anlass zu Beanstandungen gibt und weiter stabile Beziehungen bestehen, ist zu berücksichtigen, dass die - den Verurteilungen und Vollstreckung zugrunde liegenden - Straftaten in Folge begangen wurden und es sich hierbei um massive Delikte (Raub) handelte. Früher unsteter Lebenswandel, begonnene berufliche Ausbildungen waren abgebrochen worden. Die Teilnahme am Realschulkurs wurde einerseits erfolgreich beendet, andererseits wurde allerdings zwischenzeitlich im aufgenommenen Fernkurs Abitur die gezahlte

Ausbildungsbeihilfe eingestellt. [REDACTED] hat die diesbezüglichen Vorgaben der Anstalt nicht eingehalten. Dies lässt auch kritische Aspekte (unter Berücksichtigung der Vorgeschichte) erkennen. Im weiteren wird auf Punkt 14 des Vollzugsplanprotokolls verwiesen. .

12. Eignung für Urlaub aus der Haft: Prüfung abgeschlossen ja, Eignung z.Zt. nein. Begründung s. 14. nächste Überprüfung bei Fortschreibung.

12 a. Prüfung offener Vollzug: Eignung z.Zt. nein weil s. 14

13. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung: :Bearbeitung zur Zeit noch nicht erforderlich, weil eine Entlassung derzeit noch nicht ansteht.

14. Zusammenfassende Begründung:

Zum weiteren Vollzugsverlauf nach letzter Fortschreibung der Vollzugsplanung ist zunächst zusammenzufassen, dass das Verhalten (von) [REDACTED] im Haftalltag und Auftreten gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten keinen Anlass zu Beanstandungen oder disziplinarischen Maßnahmen gegeben hat. Es bestehen weiterhin stabile Kontakte mit der Ehefrau, Kind sowie weiteren Bezugspersonen. Eine im Rahmen einer Einzelmaßnahme im zurückliegenden Fortschreibungsraum durchgeführte Ausführung verlief ohne Beanstandungen. Nach bisherigem Eindruck ist es [REDACTED] aus seiner Haftsituation heraus gelungen eine gute Bindung zu seinem Kind aufzubauen. [REDACTED] macht von bestehenden Gesprächsangeboten der Fachdienste Gebrauch und bemüht sich auch um Klärung seiner finanziellen Situation im Rahmen einer angestrebten Schuldenregulierung. Neben diesen positiven Aspekten wird jedoch - unter Berücksichtigung der Vorgeschichte - kritisch der Umstand gesehen, dass [REDACTED] im Verlauf seiner Teilnahme am Fernkurs Abitur - zu dem er von der Arbeit freigestellt und ihm Ausbildungsbeihilfe gewährt worden war, die Bewilligung der Ausbildungsbeihilfe widerrufen werden musste. Dies vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Beihilfe angesichts erheblicher Rückstände im Zeitplan der Maßnahme nicht mehr als erfüllt gesehen wurden. Es wird insoweit auf den Bescheid vom 11.9.2006 Bezug genommen. Festgestellt werden kann, dass [REDACTED] sich um einen Arbeitseinsatz beworben und inzwischen auch eine Arbeit aufgenommen hat. Festzuhalten ist auch, dass [REDACTED] vor Beginn der Delinquenz ein eher unstetes Leben geführt hat und auch keine Kontinuität im Leistungsbereich erkennbar war. Entsprechend lässt die Nichteinhaltung der Vorgaben bezüglich des Abiturs keine wesentliche Veränderung erkennen. In der abschließenden Gesamtabwägung - bei der

sowohl die positiven, als auch noch kritisch zu sehenden Aspekte gegenüber zu stellen waren – wird im weiteren Planungszeitraum, bei weiterem beanstandungsfreiem Vollzugsverlauf – die Prüfung von zwei Ausführungen vorgesehen.

16. Fortschreibung: Der Vollzugsplan wird fortgeschrieben, wenn neue Sachverhalte bekannt werden, spätestens jedoch am: Januar 2008.

Der Antragsteller rügt insoweit, dass die Antragsgegnerin den Widerruf der Ausbildungsbeihilfe, den er zudem mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten habe, bei ihren Prognoseentscheidungen überbewerte und außer acht lasse, dass er zuvor erfolgreich und mit einem guten Notendurchschnitt (1,6) den Realschulkurs absolviert habe. Der Widerruf der Ausbildungsbeihilfe, der auf unrealistischen Vorgaben beruhe, könne im übrigen keinen Einfluss auf seine Eignung für Vollzugslockerungen haben. Er habe auch vor Beginn seiner Delinquenz keinen eher unsteten Lebenswandel geführt sondern damals durch Arbeit im Rahmen unselbständiger Beschäftigungen für seinen Lebensunterhalt gesorgt. Bezüglich von Maßnahmen zur Vorbereitung seiner Entlassung lasse die Antragsgegnerin außer acht, dass er ihr mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26.10.2006 mitgeteilt habe, dass er eine bedingte Entlassung zu einem Zeitpunkt im September 2008 anstrebe, wenn er die Hälfte der Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 2/3 der Freiheitsstrafe von sieben Jahren und 3 Monaten verbüsst habe. Die dem entgegenstehende Annahme der Antragsgegnerin sei deshalb fehlerhaft. Es sei deshalb, wie von ihm gewünscht, zwecks Vorbereitung der Entlassung ein Prognosegutachten im Hinblick auf einen Lockerungseinstieg einzuholen. Die vorgesehene Fortschreibung der Vollzugsplanung spätestens im Januar 2008 beinhalte keine angemessene Frist im Sinne von § 7 Abs. 3 S.2 StVollzG mehr. In Umsetzung der Vollzugsplanung habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller im Jahre 2007 zwei Ausführungen zu gewähren und sei hierzu durch die Kammer zu verpflichten.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller im Jahr 2007 zwei Ausführungen zu gewähren
2. die Antragsgegnerin unter Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Vollzugsplanfortschreibung vorzunehmen.

insoweit hilfsweise:

3. die Antragsgegnerin unter Aufhebung bzw. Abänderung der Ziffern 10,11,12, 12 a,13,14 und 16 der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 zu verpflichten, die in diesen Ziffern enthaltenen Regelungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu korrigieren bzw. neu zu fassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie mein, der Verpflichtungsantrag bezüglich der Gewährung von zwei Ausführungen sei nicht nachvollziehbar, der Vollzugsplan sehe lediglich die Prüfung solcher Ausführungen unter Berücksichtigung (auch) des jeweiligen aktuellen Vollzugsverhaltens des Antragstellers vor. Für eine vollständige Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung bestehe kein Anlass, sie habe den zugrunde zu legenden Sachverhalt umfassend ermittelt und sorgfältig anhand sachgerechter Kriterien abgewogen. Dem Widerruf der Ausbildungsbeihilfe liege zugrunde, dass der Antragsteller den Vorgaben hierfür nicht nachgekommen sei, dies müsse bei der Vollzugsplanfortschreibung berücksichtigt werden.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird gemäß § 115 StVollzG in der Fassung des 7. Gesetzes zu dessen Änderung vom 23.3.2005 auf die Antragschrift vom 31.1.2007 nebst Anlagen (Bl. 14 – 35 d.A.) und die Antragsrwiderrung vom 2.3.2007 nebst Anlagen (Bl. 36-39 d.A.). Der Schriftsatz des Antragstellers vom 4.5.2007 (Bl. 40 d.A.) enthält keinen weiteren Sachvortrag.

Der fristgerecht gestellte und auch im übrigen grundsätzlich statthafte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur teilweise, nämlich bezüglich einzelner Festlegungen der Vollzugsplanfortschreibung erfolgreich, im übrigen war er zurückzuweisen.

Der geltend gemachte Verpflichtungsantrag besteht nicht. Der Vollzugsplan ist grundsätzlich ein Orientierungsrahmen für den Ablauf des Vollzugs und seiner Ausgestaltung, wobei die darin enthaltenen Regelungen so konkret sein sollen, dass die darin vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen unmittelbar in praktisch vollziehbare Handlungsver-

läufe umgesetzt werden können. Er bewirkt deshalb zwar auch eine Selbstbindung der Verwaltung, die von den darin enthaltenen Festlegungen nicht ohne Grund abweichen darf, er ersetzt aber konkrete Entscheidungen der Vollzugsanstalt nicht bereits, da diese von weiteren Umständen abhängen können, die bei der Erstellung des jeweiligen Vollzugsplans noch nicht bekannt waren. Vorliegend enthält der Vollzugsplan unter Ziffer 14 die Festlegung, dass die Prüfung von zwei Ausführungen im weiteren Planungszeitraum bei weiterem beanstandungsfreiem Vollzugsverhalten vorgesehen ist. Bereits daraus wird erkennbar, dass der Antragsteller, was erforderlich ist, für einen bestimmten Zeitpunkt eine Ausführung beantragen oder ihr zustimmen kann, die zudem stets hinsichtlich Zeitpunkt, Anlass, Dauer, Begleitung und sonstiger Umstände einer konkreten Ausgestaltung bedarf. Dass eine solche konkret beabsichtigte Ausführung des Antragstellers durch die Antragstellerin oder deren Prüfung durch die Antragsgegnerin abgelehnt worden ist, trägt der Antragsteller nicht vor.

Der Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der gesamten Vollzugsplanfortschreibung geht ebenfalls fehl. Ein derartiger Antrag würde, da die einzelnen konkreten Festlegungen jeweils getrennt anfechtbar sind, voraussetzen, dass die Antragsgegnerin bei dem bei der Aufstellung eingeschlagenen Verfahren rechtsfehlerhaft gehandelt habe oder aber dass die Aufstellung der Vollzugsplanfortschreibung insgesamt auf einer rechtsfehlerhaften Ermessenausübung beruht, was angenommen werden kann, wenn der Vollzugsplan unvollständig ist und/oder nur dürftige Festlegungen bzw. Leerformeln enthält, die eine Ermessenausübung und eine Auseinandersetzung mit von dem Gefangenen geäußerten Wünschen nicht erkennen lassen. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Das von der Antragsgegnerin eingehaltene Verfahren bei der Aufstellung des vorliegenden Vollzugsplanfortschreibung lässt keine durchgreifenden Rechtsfehler erkennen. Der Antragsteller war an dem Verfahren beteiligt und hatte dabei seine Vorstellungen am 14.11.2006 sowie auch mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26.10.2006 geäußert, diese sind der von der Antragsgegnerin vorgelegten Vollzugsplanfortschreibung beigelegt. Die Vollzugsplanfortschreibung erfolgte in einer Konferenz und enthält die von § 7 StVollzG genannten Einzelheiten, wobei die getroffenen Festlegungen in der dargestellten Weise teilweise recht umfangreich begründet worden sind. Eine Mehrzahl von Festlegungen greift der Antragsteller auch nicht an, ihm geht es im Kern allein um die Frage von Lockerungen des Vollzuges mit Blick auf

einen von ihm ins Auge gefassten Entlassungszeitpunkt. Dass einzelne darauf gerichtete Festlegungen der Vollzugsplanfortschreibung auf einem, wie noch darzulegen ist, Ermessensfehlgebrauch der Antragsgegnerin beruhen, führt allein nicht zur Notwendigkeit der Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung insgesamt. Diese ist (ausnahmsweise) nur dann auszusprechen, wenn der Gefangene erst durch die Verknüpfung aller vorgesehenen Maßnahmen und/oder durch die hier nicht feststellbare Fehlerhaftigkeit des Aufstellungsverfahrens im ganzen in seinen Rechten beeinträchtigt wird (BVerfG, NStZ 1993, 301).

Die Anfechtung von Ziffer 10 der Vollzugsplanfortschreibung (voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt) - ein nach § 7 Abs. 2 StVollzG nicht geforderte Angabe - ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer nicht möglich, weil sie keine der Antragsgegnerin im Rahmen des Strafvollzuges obliegende Festlegung beinhalten kann, sondern allein eine Einschätzung der Antragsgegnerin enthält, die den Antragsteller ihrem Inhalt nach „eine bedingte Entlassung wird als nicht unrealistisch angesehen“ auch nicht beschwert. Die Aussetzung noch nicht verbüßter Reste der gegen den Antragsteller erkannten beiden Freiheitsstrafen obliegt allein der von der Zustimmung bzw. einem Antrag des Antragstellers abhängigen Entscheidungskompetenz der zuständigen Strafvollstreckungskammer und ist abhängig von zusätzlichen Voraussetzungen, deren Ermittlung der Antragsgegnerin, die in diesem Zusammenhang lediglich eine Stellungnahme abzugeben hat, nicht obliegt. Aus der der Vollzugsplanfortschreibung beigefügten Aufstellung über die Wünsche des Antragstellers wird zudem ersichtlich, dass der Antragsgegnerin der von ihm ins Auge gefasste gewünschte Entlassungstermin zum September 2008 bekannt ist.

Unbegründet ist die Anfechtung von Ziffer 13 der Vollzugsplanfortschreibung (Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung). Diese nach § 7 Abs.2 Ziffer 8 StVollzG vorgesehene Maßnahme bedarf der Eingrenzung. Da der Strafvollzug immer endlich ist, dienen eine Vielzahl von Gestaltungen des Strafvollzugs jedenfalls auch und teilweise entscheidend der Vorbereitung der Entlassung des Gefangenen aus dem Strafvollzug in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten (§ 2 StVollzG). Dies gilt auch für alle weiteren gleichwohl gesondert in § 7 Abs.2 StVollzG aufgeführten Behandlungsmaßnahmen, daneben etwa auch für die in der Vollzugsplanfortschreibung festgesetzte

Höhe des Überbrückungsgeldes. Da die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung in § 7 Abs.2 Ziffer 8 StVollzG gesondert von den übrigen auch dazu dienenden Behandlungsmaßnahmen in § 7 Abs.2 Ziffern 1-7 StVollzG aufgeführt werden, können sie sich schon aus systematischen Gründen jedenfalls weitgehend nur auf die in § 15 StVollzG vorgesehenen Entlassungsvorbereitungen beziehen (vgl. ferner §§ 74 f. StVollzG). Auch wenn Entlassungsvorbereitungen mittelfristig zu treffen sind, war es seitens der Antragsgegnerin nicht fehlerhaft, diese in der Anfang des Jahres 2007 vorgenommenen Vollzugsplanfortschreibung noch nicht konkret festzulegen. Insbesondere hat der Antragsteller keinen Anspruch darauf, dass die Antragstellerin bereits in dieser Vollzugsplanfortschreibung festlegt, dass ein Prognosegutachten über ihn eingeholt werden soll. Die Einholung eines solchen Gutachtens im Rahmen einer von dem Antragsteller offenbar für September 2008 angestrebten bedingten Entlassung nach § 57 Abs.2 Ziffer 2, Abs. 1 StGB obliegt der Strafvollstreckungskammer (§ 454 StPO), wenn sie besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs.2 Nr. 2 StGB sieht, die vorliegen müssen, um eine bedingte Entlassung vor Verbüßung von zwei Dritteln der gegen den Antragsteller erkannten Freiheitsstrafen unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Hingegen sieht das StVollzG die Einholung eines solchen Gutachtens „als Einstieg in Vollzugslockerungen“ nicht vor. Im übrigen sind Vollzugslockerungen im Sinne von § 7 Abs.2 Ziffer 7 StVollzG, über die die Vollzugsbehörde nach dem StVollzG in eigener Verantwortung zu entscheiden hat, aus den dargelegten systematischen Gründen von entlassungsvorbereitenden Lockerungen im Sinne von § 15 StVollzG zu unterscheiden. Angesichts des Umstands, dass vorliegend der gemeinsame 2/3 Termin erst im Dezember 2012 erreicht ist und dass ein Antrag auf bedingte Entlassung im September 2008 noch nicht gestellt ist, bedurfte es Anfang des Jahres 2007 anders als bezüglich von Festlegungen zu Vollzugslockerungen im Sinne §§ 11-13 StVollzG noch keiner Festlegungen in Bezug auf entlassungsvorbereitende Lockerungen im Sinne von § 15 StVollzG oder anderer vorbereitender Maßnahmen.

Gesondert nicht angreifbar ist schließlich die unter Ziffer 14 der Vollzugsplanfortschreibung vorgenommene „Zusammenfassende Begründung“. Sie dient – wie die jeweiligen Verweisungen verdeutlichen – der Begründung der Festlegungen zu Ziffern 11-12 a der Vollzugsplanfortschreibung und enthält als solche keinen Regelungsinhalt.

Soweit darin – im Unterschied zu Ziffer 11 der Vollzugsplanfortschreibung – doch eine Eignung des Antragstellers für Ausführungen, eine Vollzugslockerung im Sinne von § 11 Abs.1 Ziffer 2 StVollzG, angenommen wird, wird der Antragsteller allein dadurch nicht beschwert.

Begründet im Sinne eines Neubescheidungsanspruchs ist hingegen die Anfechtung der Ziffern 11-12 a der Vollzugsplanfortschreibung (Eignung für Vollzugslockerungen und für Urlaub aus der Haft, Prüfung offener Vollzug), da die insoweit im wesentlichen einheitlich vorgenommene Begründung ebenso wie die weitgehend gleiche Begründung zu Ziffer 11 (Eignung für Vollzugslockerungen) ermessensfehlerhaft ist.

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 7 StVollzG enthält der Vollzugsplan Angaben zu Lockerungen des Vollzuges. Die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen (Ausführungen, Ausgänge, Urlaub) ist dann im Rahmen der Vollzugsplanung vorzusehen und auszugestalten, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Allerdings besteht nach diesen Regelungen kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf solche Maßnahmen, die Entscheidung hierüber steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Sie hat dabei die unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und/oder Mißbrauchsgefahr unter Berücksichtigung eines ihr insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraums zu prüfen. Gerichtlich überprüfbar ist insoweit, ob die Behörde von einem vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen der ihr zustehenden Entscheidungsprärogative eingehalten hat (OLG Frankfurt/M. Beschluß vom 28.7.2000-3 Ws 664/00; Callies/ Müller- Dietz, StVollzG, 10. Auflage, § 11 Rdnr. 15 m.w. N.). Die Vollzugsbehörde hat insoweit bei der Prüfung einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr grundsätzlich eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen und dabei insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen (OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 8.7.1994 – 3 Ws 395/94). Dabei ist zu beachten, dass sich ein Mißbrauch einer gewährten Lockerung im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung nie mit absoluter Sicherheit ausschließen lässt und dass die Gefahr nur geringfügiger Lockerungsverstöße hinter dem Resozialisierungsinteresse an der Gewährung von

Lockerungen unter Umständen zurücktreten kann (Schwindt-Böhm/Kühling/Uhlenbruch, StVollzG, 3.Aufl., § 11 Rdnr. 16). Eine allenfalls indizielle Einengung des Ermessensspielraumes der Antragsgegnerin durch Nr. 7 Abs.2 –4 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG liegt bezüglich des Antragstellers, soweit erkennbar, nicht vor.

Die Verneinung der Eignung von Vollzugslockerungen durch die Antragsgegnerin lässt bereits nicht erkennen, auf welchen der beiden Versagungsgründe die Antragsgegnerin abstellt. Sie ist zudem in gewisser Weise widersprüchlich, weil der Antragsteller unter Ziffer 14 jedenfalls für Ausführungen als geeignet angesehen wird. Entscheidend ist daneben, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Abwägung dem Umstand, dass sie dem Widerruf der dem Antragsteller gewährten Ausbildungsbeihilfe für den Fernkurs „Abitur“ ein Gewicht beimisst, der ihm bei der Prognose, ob bei dem Antragsteller im Falle der Gewährung von Vollzugslockerungen eine Flucht- und/oder Mißbrauchsgefahr besteht, nicht zukommen kann. Die Annahme eines solchen Versagungsgrundes setzt konkrete Anhaltspunkte für dessen Vorliegen voraus, hingegen kann nicht darauf abgestellt werden, ob eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bei dem Gefangenen gänzlich oder nahezu auszuschließen ist. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr können jedoch dem Umstand, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe wegen erheblicher Rückstände bei der Erbringung von Leistungsnachweisen widerrufen hat, nicht entnommen werden. Dabei kann dahin stehen, wie die Kammer den dagegen gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung bescheidet. Die vorstehende Feststellung gilt nämlich auch, wenn man von den Annahmen der Antragsgegnerin ausgeht, zumal sie andere in diesem Zusammenhang in die Gesamtabwägung einzubeziehende, für den Antragsteller sprechende Gesichtspunkte insoweit nicht gewichtet.


Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller mit Wirkung vom 1.1.2005, nachdem er einen Realschulabschlußkurs erfolgreich abgeschlossen hatte, zwecks Teilnahme an dem Fernkurs Abitur der Studiengemeinschaft Darmstadt unter Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe von der Arbeitspflicht freigestellt und ihm zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs zahlreiche Auflagen erteilt. Sie hat die Gewährung der Beihilfe unter dem 11.9.2006 widerrufen, weil der Antragsteller deutlich weniger Lehrbriefe bei dem Ausbildungsinstitut eingereicht hatte, als ihm auferlegt war,

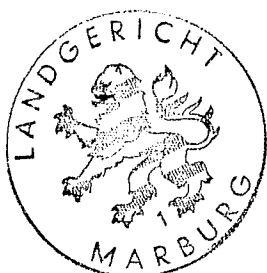
und weil er Übersichten über bearbeitete Lehrbriefe und erhaltene Noten, einen Zeitplan und eine Aufstellung der absolvierten Arbeitszeiten nicht erstellt habe. Der Antragsteller wendet dagegen ein, die umstrittene ihm aufgegebene Zahl der zu bearbeitenden Lehrbriefe sei unter Berücksichtigung haftbedingter Schwierigkeiten (Beschaffung von Sekundärliteratur, fehlende Hilfestellungen etc.) nicht zu bewältigen. Die Problematik liegt schon danach in den intellektuellen Möglichkeiten und Fertigkeiten des Antragstellers bei der Bewältigung der Unterrichtsinhalte. Von daher ist die Verknüpfung dieses Umstands mit dem von der Antragsgegnerin angenommenen „früheren unsteten Lebenswandel“ des Antragstellers und dem damaligen Abbruch begonnener Ausbildungen nicht nachvollziehbar und zur Begründung eines der Versagungsgründe für Vollzugslockerungen ungeeignet. Ein früherer Lebenswandel des Antragstellers und der damalige Abbruch begonnener Ausbildungen liegen zudem angesichts der Inhaftierung des Antragstellers seit 1998 zumindest neun Jahre zurück. Der Antragsteller hat während des Strafvollzugs hingegen den Kurs zur Erlangung des Realschulabschlusses nicht nur durchgehalten sondern mit überdurchschnittlichen Noten erfolgreich abgeschlossen. Wenn er nunmehr die Bewältigung des Unterrichtsstoffes in dem weiterführenden Fernkurs „Abitur“ nicht schafft oder nicht schaffen kann, ergeben sich daraus objektiv keine Zusammenhänge, die konkret für eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bei Gewährung von Vollzugslockerungen sprechen könnten. Offensichtlich kann der Antragsteller mit dem Widerruf der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe auch adäquat umgehen, weil er sich nachfolgend um einen Arbeitseinsatz beworben und eine Arbeit aufgenommen hat und sich auch weiterhin beanstandungsfrei im Strafvollzug verhält.

Nach allem kann die von der Antragsgegnerin einheitlich begründete Verneinung der Eignung für Vollzugslockerungen, für Urlaub aus der Haft und für den offenen Vollzug keinen Bestand haben. Unter Berücksichtigung der dahingehenden Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M, nach der in solchen Fällen Verpflichtungsaussprüche durch die Kammer schon wegen ihrer nicht bekannter Umstände und etwaiger Verhaltensweisen eines Antragstellers während des laufenden Strafvollzugsverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht kommen, sind daher die Festlegungen zu Ziffer 11,12 und 12 a der Vollzugsplanfortschreibung Nr. 6 aufzuheben. Die Antragsgegnerin ist insoweit verpflichtet, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

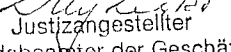
Gleiches gilt schließlich für die unter Ziffer 16 festgelegte Frist zur Vollzugsplanfortschreibung „spätestens Januar 2008“. Zwar gibt es insoweit keine festen zeitlichen Vorgaben, bei einer noch über einen langen Zeitraum zu verbüßenden Freiheitsstrafe (lebenslange Freiheitsstrafe oder eine voraussichtlich noch zehn Jahre andauernden Strafvollstreckung) kann auch eine Überprüfung innerhalb einer Jahresfrist angemessen sein. Vorliegend geht die Antragsgegnerin indes selbst von einer realistischen Möglichkeit einer bedingten vorzeitigen Entlassung des Antragstellers aus dem Strafvollzug aus. Dieser hat einen Antrag auf bedingte Entlassung zum September 2008 angekündigt, der Zeitpunkt, zu dem er zwei Drittel beider gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe verbüßt haben wird, lag bei Erstellung der Vollzugsplanfortschreibung noch knapp sechs Jahre entfernt. Unter diesen Umständen erscheint die Fortschreibungsfrist von einem Jahr unangemessen lang. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin ergänzend angeführt hat, eine Vollzugsplanfortschreibung erfolge auch, „wenn neue Sachverhalte bekannt werden“. Denn dies ist bereits gesetzlich so vorgesehen (§ 7 Abs.3 S.1 StVollzG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO. Da der Antragsteller bezüglich seiner Hauptanträge unterlegen ist und bezüglich seines Hilfsantrages nur teilweise, wenn auch in den von ihm hervorgehobenen Fragen einer Eignung für Vollzugslockerungen, Erfolg hat, ist es im Sinne von § 473 Abs.4 StPO billig, dass er einen überwiegenden Teil der Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 60, 52 Abs.1 GKG und entspricht dem Interesse des Antragstellers an der Verfolgung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.


Vors. Richter am Landgericht



Ausgefertigt:
Marburg, den 19. 11. 07


Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts